

69. Gewährt das Pflichtteilsrecht ein Erbrecht gegen das Testament oder nur ein Forderungsrecht auf ein Quantum?

II. Hilfssenat. Urt. v. 26. September 1881 i. S. H. (Bekl.) w. S. (Kl.) Rep. Va. 117/81.

I. Landgericht Frankfurt a. O.

II. Kammergericht Berlin.

Die H.'schen Eheleute haben in ihrem wechselseitigen Testament jeder den anderen Ehegatten und den Sohn beider mit der Bestimmung zu Erben eingesetzt, daß der überlebende Ehegatte freie Disposition über den ganzen Nachlaß haben, der Sohn aber nur von dem, was bei dem Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden sein würde, den Pflichtteil erhalten solle. Der überlebende Ehemann verkaufte ein zum Nachlaß seiner Ehefrau gehöriges Grundstück. Der nach dem Tode des Ehemannes von dem Käufer auf Erfüllung des Kaufvertrages belangte Sohn wendete ein, er sei Testamentserbe seiner Mutter geworden, jedenfalls aber Erbe derselben auf den Pflichtteil, sein Vater hätte also ohne seine Zuziehung über den Nachlaß seiner Mutter nicht verfügen können. Er wurde jedoch vom Appellationsrichter nach dem Klageantrage verurteilt, und dies Erkenntnis auf seine Revision bestätigt.

Nachdem ausgeführt, daß Beklagter zwar Testamentserbe seines Vaters, nicht aber seiner Mutter geworden, da diese ihn vielmehr nur auf ein Quantum fideikommissarisch substituiert habe, heißt es in den Gründen:

„Dagegen ist Beklagter durch die gedachte Bestimmung des Testaments seiner Mutter in seinem Pflichtteil verletzt, und seine Behauptung daß er Erbe seiner Mutter zu $\frac{1}{3}$ geworden, würde daher gleichwohl — aber auch nur dann begründet sein, wenn das A.R. den Pflichtteilsberechtigten für einen Erben gegen das Testament erklärt hätte. Dies ist allerdings von vielen Rechtslehrern und auch von dem früheren preussischen Obertribunal — vgl. Entsch. Bd. 38 S. 199 — angenommen, während in neuerer Zeit, namentlich von Schulzenstein — Beiträge zur Lehre vom Pflichtteilsrecht — und von Dernburg — Lehrbuch Bd. III §. 196 — die Ansicht näher begründet ist, daß dem im Testament nicht eingesetzten Pflichtteilsberechtigten kein Miterbrecht, sondern nur

ein Forderungsrecht auf eine seinem Pflichtteil entsprechende Summe zustehe. Diese letztere Ansicht muß aber für die richtige erachtet werden.

Sowohl die Naturrechtslehrer, wie Grotius, Thomafius und Pufendorf, als auch die praktischen Juristen, unter deren Einfluß die Redaktoren des A.L.R.'s standen, wären der Ansicht, daß ein Pflichtteilsrecht nur so weit eine innere Berechtigung habe, als die Eltern verpflichtet seien, für die Erziehung und Alimentation unerwachsener Kinder auch nach ihrem Tode die nötigen Mittel zu schaffen. In den Materialien wird diese Ansicht ausdrücklich mit dem Bemerken gebilligt, daß das Pflichtteilsrecht nur aufgenommen sei, weil es in allen königlichen Landen bestehe und nichts enthalte, was der natürlichen Billigkeit oder dem Endzweck des gemeinen Besten zuwiderlaufe. In den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision S. 163 und 164 verwirft Suarez ausdrücklich die formellen Bestimmungen des römischen Rechtes, daß Miterben entweder eingesetzt oder enterbt werden müßten, sowie die Fiktion, auf welcher die *querela inofficiosi testamenti* beruht, und führt aus, das Gesetz habe nur dafür zu sorgen, daß der Pflichtteilsberechtignte aus dem Nachlaß seine Legitima erhalte, und daß daher, soweit die Erreichung dieses Zweckes nicht beeinträchtigt werde, das Testament in allen übrigen Stücken seine Gültigkeit behalten müsse und die Freiheit des Testators nicht beschränkt werden dürfe. Als Zweck des Pflichtteilsrechtes giebt Suarez an, daß die Kinder von ihrer gehofften Intestatportion wenigstens soviel erhalten müßten, als nötig sei, um in dem Stande, zu welchem sie geboren, in der Lebensart, dem Beruf oder Gewerbe, in welche sie durch Erziehung und väterliche Bestimmung gesetzt worden, einige Unterstützung ihres Fortkommens zu finden. Damit ist ganz deutlich als Prinzip anerkannt, daß die Pflichtteilsberechtignten lediglich einen Anspruch auf ein bestimmtes Quantum, nicht aber auf ein Erbrecht, haben. Hiernach muß von vornherein die Vermutung dagegen sprechen, daß die Redaktoren des A.L.R.'s in dies Gesetzbuch eine Bestimmung aufgenommen haben, nach welcher sich die Pflichtteilsberechtigung als eine Erbberechtigung qualifiziert und nicht vielmehr als ein bloßer Anspruch auf ein aus dem Nachlaß zu gewährendes Quantum, d. h. als ein bloßes Forderungsrecht, und es würde, um den Pflichtteilsberechtignten als Erben ansehen zu können, mit Rücksicht auf die Äußerung von Suarez einer ausdrücklichen und deutlichen Bestimmung im Gesetzbuch bedurft haben, daß der Pflicht-

teilsberechtigter Erbe gegen das Testament werde. An einer solchen fehlt es. Vielmehr besteht darüber kein Streit, daß derjenige Pflichtteilsberechtigte, dem ein dem Pflichtteil entsprechendes Quantum durch bloßes Legat zugewendet worden, in seinem Pflichtteilsrechte gar nicht verletzt ist, also auch das Testament nicht anfechten kann. Das ist unvereinbar mit der Annahme, daß das Pflichtteilsrecht ein Erbrecht sei, entspricht vielmehr vollkommen dem in den Materialien ausgesprochenen Prinzipie, daß der Pflichtteilsberechtigte nur einen Anspruch auf Bedenkung mit einem bestimmten Quantum habe. Die Annahme, bei widerrechtlicher Enterbung oder gänzlicher Übergehung des Pflichtteilsberechtigten habe die Klage den Erfolg, daß derselbe als Intestaterbe gegen das Testament auf Höhe des Pflichtteiles eintrete, widerspricht dem Grundsatz, daß die Klage nichts weiteres erzielen kann, als Realisierung des durch dieselbe geltend gemachten Rechtes. Da nun der Pflichtteilsberechtigte kein Recht hat, auf eine bestimmte Quote zum Erben eingesetzt zu werden, sondern nur eine bestimmte Quote des Nachlasses nach Abzug der Schulden, d. h. ein Quantum zu erhalten, so kann auch die Klage wegen Verletzung dieses Rechtes nicht den Erfolg haben, daß er Erbe wird.

Auf die gegenteilige Ansicht ist offenbar die Analogie der römischen *querela inofficiosi testamenti* von Einfluß gewesen. Mit dieser Klage wurde aber das Recht auf den Pflichtteil gar nicht geltend gemacht, sondern die auf der Fiktion, daß der Testator nicht gesunden Geistes gewesen sei, beruhende Ungültigkeit des Testamentes, und der Erfolg war daher nicht Realisierung des dem Kläger zustehenden Pflichtteilsrechtes, sondern Eintritt der Intestaterbfolge, also Erlangung der Erbenqualität zur vollen Quote seiner Intestaterbportion. Da nun die Fiktion, auf welcher die eigentümliche Natur und Wirkung der *querela inofficiosi* allein beruht, dem A.L.R. fremd ist, dies vielmehr dem Berechtigten nur ein bestimmtes Quantum sichern will, so erscheint es abwegig, den Erfolg der Klage auf Gewährung desselben nach dem der *querela inofficiosi* zu bemessen. Vielmehr hat die Klage des A.L.R.'s auf Gewährung des Pflichtteiles denselben Charakter wie die gemeinrechtliche Ergänzungsklage, d. h. sie ist eine rein persönliche Klage aus einem Forderungsrecht auf ein Quantum.

Die Bestimmung des §. 433 A.L.R. II. 2 macht denn auch in betreff der Natur der Klage, je nachdem sie auf Verabfolgung des

ganzen oder nur eines Teiles des Pflichtteiles gerichtet ist, nicht den geringsten Unterschied, vielmehr ergeben die gewählten Ausdrücke, der Pflichtteil müsse aus der Erbschaft vererbt oder ergänzt werden, daß es sich in beiden Fällen lediglich um eine Klage auf Leistung eines Quantums handelt. Einen anderen Charakter und ein anderes Ziel hat die Klage nur in dem Falle, wenn dem Pflichtteilsberechtigten ein dem Pflichtteil entsprechendes Quantum in irgend einer Weise zugewendet, aber eine Last oder Einschränkung darauf gelegt ist. Dann geht die Klage nicht auf eine Leistung aus der Erbschaft, sondern auf Aufhebung der Last oder Einschränkung.

Die Worte des §. 433 A.L.R. II. 2 entsprechen also der in den Materialien ausgesprochenen Ansicht der Redaktoren; das dem Berechtigten danach gebührende Quantum wird ihm durch ein Forderungsrecht gegen den Nachlaß vollständig gewährt, und ist daher nicht abzusehen, wozu es der Umstoßung des Willens des Testators, daß er nicht Erbe sein solle, bedürfte.

Die gegen diese Ansicht von den Gegnern geltend gemachten Argumente fallen nicht ins Gewicht. Man bezieht sich hauptsächlich auf den Sprachgebrauch des A.L.R.'s, namentlich auf die §§. 122 und 284 I. 17, §. 1113 I. 11, §. 154 I. 12 und die §§. 399. 410. 412. 414. 432. 435. 436. 379 und 544 II. 2 A.L.R., wo von Erben und notwendigen Erben, denen der Pflichtteil gebührt, von einem ererbten Pflichtteil, vom Erben des Pflichtteiles, vom Enterben, der Enterbung und dem Nehmen des Erbrechtes gesprochen wird. Dieser zum Teil ungenaue Sprachgebrauch erklärt sich aber zur Genüge durch den Einfluß des römischen Rechtes auf den Sprachgebrauch der Juristen und Nichtjuristen, ferner dadurch, daß die Pflichtteilsberechtigten stets zu den nächsten Intestaterben gehören oder auch im Testament zu Erben eingesetzt sein können. Auf letzteren Fall beziehen sich z. B. die §§. 122 und 284 I. 17 und §. 544 II. 2 A.L.R., und auch der Ausdruck im §. 434 a. a. O. „die übrigen Erben und Legatarien“ erklärt sich daraus, daß diese Bestimmung auch den Fall der Erbeseinsetzung im Testament mit umfaßt. — Aus solchen einzelnen nicht ganz genauen Ausdrücken läßt sich der den oben gedachten Prinzipien der Redaktoren widersprechende Satz nicht herleiten, daß der Pflichtteil ein Erbteil und die Pflichtteilsberechtigung ein Erbrecht sei.

Daß sich der Gesetzgeber ungenau ausgedrückt hat, geht nament-

sich aus den §§. 432 und 436 A.L.R. II. 2 klar hervor. Der §. 432, der alle Fälle der Pflichtteilsverletzung aufzählen will, thut das mit den Worten: Behauptet ein in seinem Pflichtteil enterbtes, verkürztes oder sonst belastetes Kind u. unzweifelhaft versteht aber hier der Gesetzgeber unter dem enterbten Kinde auch das übergangene. Wenn ferner der §. 436 a. a. O. bestimmt:

„In allen anderen die Enterbung nicht betreffenden Stücken bleibt die letztwillige Verordnung bei Kräften“ —

so kann hier unter Enterbung auch nur sowohl die Enterbung als auch die Übergehung oder Verkürzung verstanden werden, wie denn auch die Vorschrift des §. 438 sich ganz unzweifelhaft nicht bloß auf den „Enterbten“ sondern auch auf den Übergangenen, Verkürzten oder Belasteten bezieht. Hieraus ergibt sich, daß aus der Wahl des Ausdrucks „enterben“ nichts zu folgern ist, und daß §. 436 nichts weiter sagen will, als daß alle Bestimmungen des Testamentes bei Kraft bleiben, soweit nicht ihre Modifikation notwendig ist, um den verletzten Pflichtteilsberechtigten das gesetzliche Quantum des Pflichttheiles zu verschaffen. Daß dazu nicht erforderlich ist, den Pflichtteilsberechtigten gegen den Willen des Testators als Miterben neben die Testamentserben treten zu lassen, liegt auf der Hand.

Selbst Förster, der es für unzweifelhaft hält, daß die Pflichtteilsberechtigung stets eine Erbberchtigung sei, erklärt — Theorie und Praxis Bd. 4 S. 55 — den Sprachgebrauch für bedeutungslos und erachtet für entscheidend,

daß nach dem A.L.R. wie nach römischem Recht und allen neueren Gesetzbüchern der Pflichtteil ein Bruchteil des gesetzlichen Erbtheiles ist, daß sein Betrag steigt und fällt nach dem Betrage des letztern, daß die Nachlassschulden vorweg abgezogen werden müssen, ehe die Größe des Pflichttheiles gefunden werden kann, daß mithin der Pflichtteilsberechtigte immer ebenso wie ein Erbe die Nachlassschulden zu tragen hat, daß aber die Vermächtnisse für die Berechnung des Pflichttheiles nicht in Betracht kommen.

Diese Umstände beweisen aber nicht, daß der Pflichtteil eine Quote der hereditas als einer universitas und die Pflichtteilsberechtigung eine Erbberchtigung ist, sondern vielmehr das Gegenteil. Daß die Höhe des Quantum des Pflichttheiles nach der Quote des Intestaterbtheiles berechnet wird, hat allein darin seinen Grund, daß ein anderer Maß-

staf der Bemessung nicht wohl möglich ist, ohne zu Unbilligkeiten zu führen. Daß aber der Pflichtteil ein quoter Teil von dem Überschuß ist, der nach Abzug der Schulden übrig bleibt, beweist, daß er nicht eine Erbquote, sondern lediglich der Teil eines Quantums ist. Als solchen fassen ihn auch die römischen Juristen auf. L. 8 §. 9 Dig. de inoff. test. 5, 2 sagt: quarta i. e. legitima autem accipietur scilicet deducto aere alieno et funeris impensa. Nun besteht aber die hereditas nicht in dem Überschuß des Nachlasses nach Abzug der Schulden, sondern in den Aktiven und Schulden zugleich, und die römischen Juristen stellen deshalb die hereditas und die bona, quae intelliguntur deducto aere alieno, als begriffliche Gegensätze sich gegenüber — vgl. l. 39 §. 1, l. 24 Dig. de verb. sign. 50, 16; l. 62 Dig. de regul. jur. 50, 17 — und nehmen an, daß in die letzteren, weil sie bloße Quantitäten sind, eine Universalsuccession nicht stattfindet. Im Gegensatz zu Förster leiten denn auch die gemeinrechtlichen Juristen gerade aus dem Umstande, daß der Pflichtteil in einer Quote des Nachlasses nach Abzug der Schulden bestehe, den Satz her, daß der Pflichtteil kein Erbteil sei:

Legitima non debetur nisi omni aere alieno prius deducto, ideoque quota pars bonorum et non hereditatis est, non successione, non hereditatis, sed quota est honorum.

(Vgl. besonders Franke, Noterbenrecht S. 393 — Mühlenbruch in Glücks Kommentar Bd. 35 S. 328 und Meuner, die heredis institutio ex re certa S. 229 — und die dort angezogenen Schriften von Carpzow, Stryck, Leyser und Hellefeld.)

Wenn Schulden vorhanden sind, so verkleinert sich dadurch dasjenige Quantum, von dem der Pflichtteil eine Quote beträgt, aber daraus kann nicht gefolgert werden, der Pflichtteilsberechtigte hafte wie ein Erbe für die Schulden und sei deshalb Erbe. Was daraus folgen soll, daß die Legate nicht abgezogen werden, ist nicht erfindlich. Durch die Aussetzung der Legate wird gerade der Pflichtteil verletzt. Wenn diese also das Quantum verringern sollen, von dem der Pflichtteil eine Quote ist, so würde das Pflichtteilsrecht dadurch völlig illusorisch gemacht werden.

Für die Erbenqualität des Pflichtteilsberechtigten kann man sich auch nicht auf den Anhang §. 164 zu §. 524 A. N. R. II. 18 berufen. Denn dort wird nur von der Ansicht ausgegangen, daß eine Ein-

setzung auf den Pflichtteil eine gültige Erbesetzung, d. h. daß sie so zu verstehen sei, daß der Eingesezte Universalsuccessor zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ nach der Willensmeinung des Testators werden solle. Keineswegs ist daraus zu folgern, daß die Pflichtteilsberechtigung schlechthin eine Erbberchtigung sei und daß der Pflichtteilsberechtigte, der nach der Testamentsbestimmung nicht Erbe sein soll, Erbe gegen das Testament werde.

Die §§. 444 bis 456 und 530 ffg. A.O.R. II. 2 enthalten singuläre Spezialbestimmungen, aus denen sich für die rechtliche Natur der Pflichtteilsberechtigung im allgemeinen nichts herleiten läßt. —

Vgl. Schulzenstein a. a. O. §. 14.“